

P.b.b. Verlagspostamt
1200 Wien
380170W95U



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Milch und Milchprodukte

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 28. Februar 2000

3. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 5. Verlautbarung über die Auftragsvergabe zur Lagerung von Magermilchpulver**

Nr. 5
Verlautbarung über die Auftragsvergabe zur Lagerung von Magermilchpulver

Die Ausschreibung ist auf den Abschluß eines Vertrages zur Festlegung von Rahmenbedingungen gerichtet, zu denen im Zeitraum bis 31.12.2001 Einlagerungen von Magermilchpulver erfolgen können.

Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich nach den Antragsunterlagen.

Abhängig von künftiger Intervention wird die AMA bei den durch Zuschlagserteilung berücksichtigten Lagerhaltern Magermilchpulver einlagern.

1. Auftraggeber

Agrarmarkt Austria (AMA), Dresdner Straße 70, 1200 Wien

2. Verfahrensart

Offenes Verfahren (öffentliche Ausschreibung)

3.1 Lagerorte

Gesamtes Bundesgebiet

3.2 Lagerart und Menge

Lagerung von Magermilchpulver in Säcken zu 25 kg. Über die Höhe der einzulagernden Menge, die Lagerzeit und den Zeitpunkt der Ein- bzw. Auslagerung kann die unter Ziffer 1 angeführte Stelle keine Angaben machen.

4. Frist für evtl. Belegung des Lagerhauses

Einlagerungszeit *im Zeitraum bis 31.12.2001.*
Unbefristete Lagerzeit.

5. Anforderung der Unterlagen

Die Antragsunterlagen sind in der Anlage veröffentlicht.

6.1 Ablauf der Angebotsfrist

31. März 2000

6.2 Anschrift

Die Angebote sind schriftlich bei der unter Ziffer 1 angeführten Stelle - GB III/Abteilung 6 - in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

6.3 Sprache

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

7. Öffnung der Angebote

Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.

8. Allgemeine Voraussetzungen

Der Bieter muß

- gemäß Punkt 1.1. des Anhangs Teil A zu den Besonderen Vertragsbedingungen zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassen und
- im Besitze sämtlicher gewerberechtlicher Bewilligungen sein, welche zur Erfüllung der gegenständlichen Vertragsbedingungen erforderlich sind.

9. Nachweis der Eignung

Soweit der AMA die Eignung der einzelnen Bieter nicht bekannt ist, können im jeweiligen Einzelfall Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gefordert werden. Einzelheiten sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

10. Zuschlags- und Bindefrist

Der Bieter ist bis einschließlich 14. April 2000 an sein Angebot gebunden.

AGRARMARKT AUSTRIA

**Dresdner Straße 70
1200 Wien**

Antragsunterlagen für Lagerverträge

Magermilchpulver *)

**Verlautbarung über die Auftragsvergabe zur Lagerung von Magermilchpulver,
kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA
für den Bereich Milch und Milchprodukte Nr. 5/2000, 3. Stück vom 28. Februar 2000**

1. Lagervertrag

Die Ausschreibung ist auf den Abschluß eines Vertrages zur Festlegung von Rahmenbedingungen gerichtet. Abhängig von zukünftiger Intervention lagert die AMA bei den betreffenden Lagerhaltern Magermilchpulver ein. Die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrages bzw. die Leistungspflichten des Bieters bestimmen sich nach diesen Antragsunterlagen einschließlich deren Anlagen.

2. Angebote

- 2.1 Die Angebote sind entsprechend dem Muster (Anlage 1) zu erstellen.
- 2.2 Angebote sind in zweifacher Ausfertigung, schriftlich in deutscher Sprache bei der AMA, GB III, Abt. 6, Ref. 3, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, bis spätestens 31. März 2000, 13.00 Uhr einzubringen. Um ein unbeabsichtigtes Öffnen der Angebote in der Poststelle zu vermeiden, sind diese in einem zweiten verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift "Ausschreibung Lagerung Magermilchpulver" einzureichen.
Fernschriftliche Angebote und Angebote per Telefax oder e-mail sind nicht zugelassen.
- 2.3 Angebote können nur vor Ablauf der unter Ziffer 2.2 genannten Angebotsfrist schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax zurückgenommen werden.
- 2.4 Der Bieter ist bis einschließlich 14. April 2000 an sein Angebot gebunden.
- 2.5 Für jeden Lagerstandort ist ein eigenes, vollständiges Angebot einzureichen.
- 2.6 Den Angeboten ist der mit den Antragsunterlagen ausgehändigte Lagerfragebogen ausgefüllt beizufügen.

*) Stand vom 7. Mai 1997

- 2.7 Die gebotenen Beträge sind in EURO mit höchstens zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Umsatzsteuer anzugeben.
- 2.8 Weiters schließt das Angebot eine unbefristete Lagerzeit ein, da die AMA keinen Einfluß auf den Zeitpunkt der Auslagerung hat.
- 2.9 Um eine Vergleichbarkeit der gültigen Angebote zu erreichen, werden von Seiten der AMA die im Angebot (Anlage 1) anfallenden Kosten für die Dauer von einem Jahr berechnet.
- 2.10 Die Angebote müssen rechtsverbindlich unterschrieben sein. Eventuelle Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Im Angebot enthaltene Hinweise auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters sind unwirksam.
- 2.11 Änderungen und Ergänzungen der Antragsunterlagen sind unzulässig.
- 2.12 Den Angeboten sind zum Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit geeignete Unterlagen beizufügen, sofern der Bieter der AMA nicht bekannt ist oder der AMA noch keine entsprechenden Nachweise vorgelegt wurden.
- 2.13 Dem Angebot ist eine Erklärung nach beigefügtem Formblatt hinzuzufügen.

3. Zuschlagserteilung/Vertrag

- 3.1 Der Zuschlag wird spätestens bis zum 14. April 2000 erteilt. Im Falle der mündlichen oder fernmündlichen Erteilung wird er umgehend schriftlich bestätigt.
- 3.2 Angebote, für die bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt wurde, gelten als abgelehnt. Auf schriftlichen Antrag teilt die AMA jedem erfolglosen Bieter nach Zuschlagserteilung unverzüglich die Ablehnung seines Angebotes mit. Dem Antrag ist dafür ein adressierter Freiumschlag beizufügen.
- 3.3 Wird der Zuschlag für ein Angebot erteilt, kommt ein Vertrag zur Festlegung von Rahmenbedingungen für die Lagerung von Magermilchpulver auf Grundlage der gebotenen Preise unter den in den Antragsunterlagen genannten Bedingungen für Einlagerungen im Zeitraum bis 31.12.2001 zustande. Soweit Lagerverträge auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossen werden, gelten die darin vereinbarten Bedingungen für diese Lagerverträge bis zur Auslagerung des Lagergutes.

Die tatsächliche Inanspruchnahme der Zuschlagsempfänger erfolgt nach den betrieblichen und technischen Gegebenheiten in der preislichen Reihenfolge der angenommenen Gebote. Um die Wirksamkeit der Interventionsmaßnahmen entsprechend geltendem EU-Recht zu gewährleisten, kann bei der Entscheidung über den jeweiligen Einlagerungsort auch die räumliche Distanz berücksichtigt werden.

Die Eignung des Lagers kann anhand der im Lagerfragebogen gemachten Angaben geprüft werden.

- 3.4 Durch den Zuschlag und den dadurch zustande gekommenen Verträgen zur Festlegung von Rahmenbedingungen werden für die AMA keinerlei Einlagerungsverpflichtungen hinsichtlich des Einlagerungszeitpunktes, der Lagermenge und der Lagerzeit begründet.

Für den Zuschlagsempfänger besteht keine Verpflichtung, Lagerraum frei zu halten.

Verfügt der Zuschlagsempfänger über freie Lagerkapazitäten, so ist er auf Verlangen der AMA zur Einlagerung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann ihn die AMA bei der nächsten Ausschreibung von dem Verfahren ausschließen.

- 3.5 Bis zur Zuschlagserteilung kann die Ausschreibung von der AMA widerrufen werden, wenn seit der Bekanntgabe über die Auftragsvergabe zur Lagerung von Magermilchpulver in den für diese Bekanntgabe maßgebenden Voraussetzungen - insbesondere hinsichtlich der Preis- oder Bedarfslage - Änderungen eingetreten sind oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

Die AMA kann ohne Angabe von Gründen von einem Zuschlag absehen.

- 3.6 Eventuell später erforderlich werdende Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

4. Prüfungsrecht

Die Organe und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, des Rechnungshofes sowie der Europäischen Union sind berechtigt, die Einhaltung des Vertrages zu prüfen.

Wien, am 22. Februar 2000

Angebot

Lagervertrag

An die
Agrarmarkt Austria
GB III/Abt.6
Dresdner Straße 70
1200 Wien

Ausschreibung der Auftragsvergabe zur Lagerung von Magermilchpulver

I. Angebot (in doppelter Ausfertigung einzureichen)

auf Abschluß eines Vertrages zur Festlegung von Rahmenbedingungen gemäß Verlautbarung kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA für den Bereich Milch und Milchprodukte vom 28. Februar 2000

Anbieter (vollständige Firmenbezeichnung und Anschrift des Lagerhalters):

Telefon:

Telefax:

Lagerstandort (vollständige Anschrift):

Lagervolumen in m ³	
Lagerraum-Angebot für eine Magermilchpulvermenge (in t)	

Vergütungen

EUR per Tonne Nettogewicht

	Magermilchpulver
Lagergeld (EUR/Tonne /Tag)	
Einlagerung	
Auslagerung	
Jahresinventur	

Lagerdauer/Gültigkeit des Lagervertrages

Wird der Zuschlag für ein Angebot erteilt, kommt ein Vertrag zur Festlegung von Rahmenbedingungen auf der Grundlage der gebotenen Preise unter den in den Antragsunterlagen genannten Bedingungen für Einlagerungen im Zeitraum bis 31.12.2001 zustande. Soweit Lagerverträge auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossen werden, gelten die darin vereinbarten Bedingungen für diese Lagerverträge bis zur Auslagerung des Lagergutes.

Die Besonderen Vertragsbedingungen über Lagerverträge der AMA vom 7. Mai 1997 samt Anhängen und die Ausschreibungsbedingungen gemäß Verlautbarung kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA für den Bereich Milch und Milchprodukte vom 28. Februar 2000 sind Bestandteile dieses Angebotes.

.....

Datum	firmenmäßige Zeichnung des Bieters/Lagerhalters	Firmenstempel
-------	--	---------------

II. Annahme (wird von der AMA ausgefüllt)

Das vorstehende Angebot auf Abschluß eines Lagervertrages wird angenommen.
Bei Einlagerung wird der Lagerhalter benachrichtigt.

.....
Der Vorstand für den GB III

2 Beilagen

Von der Vergütung umfaßte Leistungen der Lagerhalter

M A G E R M I L C H P U L V E R

Lagergeld:

Für eingelagerte Ware nach dem Tagesendbestand je Netto-
tonne und Tag.

Ein- u. Auslagerung:

- A) Einlagerung: Entladen des Fahrzeuges, Zählen und Ver-
bringen in den Lagerraum.
(Das Magermilchpulver wird auf Paletten an die Rampe des
Lagerhauses angeliefert. Ist eine direkte Entladung des
Transportmittels über die Rampe nicht möglich, trägt der
Lieferant die Kosten für die Bereitstellung der Paletten auf
die Rampe.)
Die Gewichtsfeststellung und Probenziehung erfolgt nach
Möglichkeit bei der Einlagerung durch die AMA. Der La-
gerhalter hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und das
Personal zur Verfügung zu stellen.
- B) Auslagerung: Auslagern aus dem Lagerraum, Zählen und
Stapeln in ein Fahrzeug an der Lagerhausrampe.

Jahresinventur:

Berechnungsgrundlage ist der Lagerbestand zum Zeitpunkt der
körperlichen Bestandsüberprüfung. In den Fällen, in denen die
Bestandesüberprüfung nach dem 30. September eines jeden
Haushaltsjahres durchgeführt wird, wird als Berechnungs-
grundlage der Bestand vom 30. September des überprüften
Haushaltsjahres zugrunde gelegt.
Die Durchführung der Inventur hat nach den Vorschriften der
VO (EG) 2148/96 zu erfolgen.

**Erklärung zum Abschluß eines Vertrages
zur Festlegung von Rahmenbedingungen gegenüber der AMA**

1. Über mein/unser Vermögen wurde weder das Konkursverfahren oder das Ausgleichsverfahren eröffnet noch eine Eröffnung beantragt.
2. Mein/unser Unternehmen befindet sich nicht in Liquidation.
3. Die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes BGBl. Nr. 290/1985 werden von mir/uns beachtet.
4. Ich bin/wir sind im Besitze sämtlicher gewerberechtlchen Bewilligungen, die zur Erfüllung der im gegenständlichen Vertrag festgelegten Rahmenbedingungen erforderlich sind.
5. Ich stimme/wir stimmen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 2 DSG, BGBl.Nr. 565/1978 idgF, ausdrücklich zu, daß alle im Angebot enthaltenen und bei der Abwicklung dieses Vertrages anfallenden, mich/uns betreffenden personenbezogenen und gemäß § 6 DSG automationsunterstützt verarbeiteten Daten oder zur automationsunterstützten Verarbeitung bestimmten Daten dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof zum Zwecke der Prüfung und Kontrolle sowie an die Organe der Europäischen Union zum Zweck der Erfüllung der sich aus dem EU-Beitrittsvertrag ergebenden Verpflichtungen übermittelt werden können.

Mir/uns ist bewußt, daß eine wissentliche falsche Angabe der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluß von weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat.

.....
Ort

.....
Datum

.....
firmenmäßige Zeichnung

.....
Firmenstempel

**Besondere Vertragsbedingungen
über
Lagerverträge *)**

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Vertragsgegenstand ist die Lagerung (einschließlich Ein- und Auslagerung, ggf. auch Umlagerung) der von der AMA zugewiesenen Güter (Ernährungsgüter, Futtermittel und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse) nach den in diesem Vertrag und im Anhang zu diesem Vertrag enthaltenen Bedingungen.

Sollten Bestimmungen des EU-Rechts oder inländische Rechtsnormen zur Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages führen, werden davon die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Ein solcher Fall stellt allerdings einen für den Lagerhalter wichtigen Grund gemäß § 7 Abs.3 dar.

§ 2

Bereitstellung und Zustand von Lagern

- (1) Die von der AMA in Anspruch genommenen Lager müssen nach ihrer Bauweise eine sichere und ordnungsgemäße Lagerhaltung gewährleisten und alle technischen Voraussetzungen für die Gesunderhaltung der Interventionsware erfüllen. Die Lager haben insbesondere trocken und gegen Überflutungen, Schlagregen und Hochwasser abgesichert zu sein.
- (2) Lagerräume haben an geeigneter Stelle zur Messung der Innentemperatur Thermometer aufzuweisen.
- (3) Die technischen Einrichtungen und Geräte für die Ein- und Auslagerung, Verwiegung, Kontrolle und für etwaige Bearbeitungen der Interventionsware müssen im funktionsfähigen Zustand erhalten werden. Technische Gebrechen sind ehestmöglich zu beheben.
- (4) Zufahrtswege müssen so beschaffen sein, daß die Lager auch mit LKW erreicht werden können, die den jeweils geltenden höchstzulässigen Maßen und Gewichten entsprechen.
- (5) Für ausreichende Überwachung und Verschluß des Lagers - auch außerhalb der Arbeitszeit - ist Sorge zu tragen.
- (6) Die Eignung von Lagern wird durch die AMA nach Besichtigung festgestellt. Die Anerkennung eines Lagers setzt die Vorlage eines vom Lagerhalter ordnungsgemäß ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Lagerfragebogens (Teil B des Anhangs) voraus.
- (7) Die Anerkennung der Eignung eines Lagers gilt nur für die jeweils im einzelnen bezeichneten Lagerräume.

*) Stand vom 7. Mai 1997

- (8) Eine Anpassung des Lagerfragebogens an veränderte Anforderungen ist jederzeit möglich. Der Lagerhalter ist verpflichtet, später erscheinende, überarbeitete Lagerfragebögen wahrheitsgemäß auszufüllen.
- (9) Veränderungen in der Beschaffenheit eines Lagers oder seiner Einrichtung, soweit diese im Lagerfragebogen erfaßt sind, sind der AMA unverzüglich zu melden.
- (10) Die Anerkennung eines Lagers sowie Lagerkontrollen durch Beauftragte der AMA entbinden den Lagerhalter nicht von der Verpflichtung, vor jeder Einlagerung das Lager nochmals auf seine Eignung zu überprüfen und es während der Dauer der Lagerung in einem den besonderen Lagerbedingungen der Interventionsware (Teil A des Anhanges) entsprechenden und für die Gesunderhaltung des Gutes geeigneten Zustand zu erhalten.

§ 3

Einlagerung

- (1) Die Einlagerung von Interventionsware wird zwischen der AMA und dem Lagerhalter jeweils abgestimmt. Die Einlagerung ist entsprechend dieser Abstimmung vorzunehmen. Umdispositionen durch die AMA sind jederzeit möglich. Die Ware darf nur gegen Vorlage der Annahmeerklärung/Lieferschein übernommen werden.
- (2) Über die Durchführung der Einlagerung und die dabei getroffenen Feststellungen hinsichtlich Identität, Menge, Gewicht, äußerer Beschaffenheit der Ware (siehe Anhang Teil A) und etwaiger diesbezüglich festgestellter Unstimmigkeiten sind genaue Aufzeichnungen zu führen. Die Einlagerungs-/Tagesmeldungen sind nach dem Muster der von der AMA aufgelegten Formblätter einzureichen.
- (3) Unstimmigkeiten sind der AMA unverzüglich fernmündlich mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen. Für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der AMA entstehen, haftet der Lagerhalter gem. § 12.

§ 4

Lagerung

- (1) Die Interventionsware ist von Gütern anderer Einlagerer getrennt zu lagern, so daß jede Verwechslung, Vermischung mit anderem Lagergut oder sonstige Beeinträchtigung ausgeschlossen ist und die Identität der Interventionsware gewahrt und nachweisbar bleibt.
- (2) Getrennt zugewiesene und angelieferte Partien sind voneinander getrennt zu lagern, soweit die AMA nicht Ausnahmen zuläßt. Partien werden durch Einlagerungsanweisungen und Partienummern bestimmt.

- (3) Partien sind nach den Anweisungen der AMA zu kennzeichnen und außerdem deutlich lesbar wie folgt zu beschildern:



Die Schilder werden dem Lagerhalter von der AMA zur Verfügung gestellt.

- (4) Umlagerungen von Interventionsware sind nur aufgrund schriftlicher Anordnung der AMA gestattet, sofern in den warenspezifischen Bestimmungen (Teil A des Anhangs) nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Ein Austausch der Interventionsware ist unzulässig.

§ 5

Lagerkontrolle

- (1) Der Lagerhalter ist verpflichtet, die in § 2 Abs. 10 sowie im Anhang Teil A vorgeschriebenen Lagerkontrollen durchzuführen. Jede Feststellung, die auf eine Beeinträchtigung des Zustandes der Interventionsware oder Fehlmengen schließen läßt, ist der AMA unverzüglich fernmündlich mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen.
- (2) Sofern zwischen dem Beauftragten der AMA und dem Lagerhalter eine Einigung bezüglich der zu treffenden Maßnahmen nicht erzielt wird, ist der Lagerhalter verpflichtet, eine schriftliche Entscheidung der AMA einzuholen, die innerhalb von 5 Arbeitstagen zu erteilen ist. Führt der Lagerhalter die nach dieser Entscheidung zu treffenden Maßnahmen weisungsgemäß durch, so trifft ihn insoweit keine Haftung. Dieses Verfahren kann in den warenspezifischen Anhängen (Teil A des Anhangs) abweichend geregelt werden.
- (3) Bei Gefährdung des Lagergutes ist der Lagerhalter ferner verpflichtet, die für die Erhaltung des Lagergutes der AMA erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen sind der AMA unverzüglich fernmündlich mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen.
- (4) Beschädigtes Lagergut ist zu separieren und so zu lagern und zu behandeln, daß eine Verschlechterung und eine Beeinträchtigung anderen Lagergutes vermieden wird.
- (5) Für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der AMA entstehen, haftet der Lagerhalter gemäß § 12. Bei Verletzung seiner Kontrollpflichten kann sich der Lagerhalter nicht darauf berufen, daß die AMA durch ihre Beauftragten Kontrollen durchführen läßt.

§ 6

Bestandsnachweis

- (1) Der Lagerhalter hat,
 1. für die Interventionsware gesonderte Aufzeichnungen in Form einer informatisierten Buchhaltung zu führen, aus der der Lagerbestand sowie die Zu- und Abgänge jederzeit ersichtlich sind.
Diese muß dem Lagerhalter erlauben, über ein ständiges rechnergestütztes Inventar zu verfügen, das den Bediensteten der Interventionsstelle und der Kommission sowie den von ihr beauftragten Personen zugänglich ist.
Bis zur vollen Einsatzfähigkeit der informatisierten Bücher sind diese Aufzeichnungen auch händisch zu führen.
 2. je Lagernummer (bzw. Lagerhausnummer) und Monat nach dem von der AMA vorgegebenen Muster, nach EU-Interventions-Erzeugnissen getrennt, eine Monatsinventurmeldung zu erstellen und bei der AMA einzureichen. Die Meldung muß der AMA vor dem 10. des Folgemonats vorliegen,
 3. die für die Durchführung der Jahresinventur notwendigen Arbeits- und Dienstleistungen nach Anweisung der AMA durchzuführen, sowie in der Zeit vom 1. August bis 30. September eines jeden Haushaltsjahres je Lagernummer (bzw. Lagerhausnummer) nach EU-Interventionserzeugnissen getrennt eine Jahresinventurmeldung auf dem von der AMA aufgelegten Formblatt zu erstellen und bei der AMA einzureichen. Der AMA ist der Zeitpunkt der Erstellung der Jahresinventur vorher rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Bestandsveränderungen müssen durch Ein- oder Auslagerungsmeldungen nach dem von der AMA aufgelegten Muster unverzüglich mitgeteilt werden.
- (3) Die bezug habenden Unterlagen sind vom Lagerhalter unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes 7 Jahre vom Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren.

§ 7

Auslagerung

- (1) Der Lagerhalter ist zur Auslagerung von Interventionsware nur gegen Vorlage eines von der AMA ausgestellten Abholscheines (Freistellungsschein) berechtigt und verpflichtet.
- (2) Freistellungen können auch fernschriftlich, telegrafisch oder per Telefax erfolgen. Bei fernschriftlicher, telegrafischer oder per Telefax erfolgter Freistellung darf die Auslagerung nur vorgenommen werden, wenn die freigestellte Menge auch in Worten angeführt wird und sich beide Mengenangaben decken.
- (3) Der Lagerhalter kann auf schriftlichen Antrag die Auslagerung des Lagergutes nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

- (4) Werden Güter der AMA nicht vertragsgemäß gelagert, so kann die AMA die Umlagerung des Lagergutes auf Kosten des Lagerhalters nur dann verlangen, wenn die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

§ 8

Vergütungen

- (1) Alle Leistungen u. Aufwendungen, zu denen der Lagerhalter nach diesem Vertrag einschließlich seinen Anhängen verpflichtet ist, sind mit den durch Zuschlagserteilung vereinbarten Vergütungen abgegolten.
- (2) Die Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das vom Lagerhalter anzugebende Namenskonto bei einem Kreditinstitut mit Sitz im Inland. Die Abrechnungen und Zahlungen erfolgen aufgrund der vom Lagerhalter vorzulegenden Ein- und Auslagerungsmeldungen. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der vollständigen Zahlungs-/Rechnungsunterlagen.

§ 9

Ausschluß von Sicherungsrechten

Die Geltendmachung von gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechten durch den Lagerhalter ist ausgeschlossen.

§ 10

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

- (1) Der Lagerhalter hat den Organen und Beauftragten der AMA, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Rechnungshofes sowie den Organen der EU (im folgenden Prüforane genannt) während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu dem von der AMA eingelagerten Gut, den Lagerräumen und Betriebseinrichtungen zu gewähren, deren Besichtigung und Untersuchung zu gestatten, Lagerbücher und sonstige geschäftliche Unterlagen, die die Prüforane für eine Prüfung der Interventionsware für erforderlich erachten, zur Einsichtnahme vorzulegen.

Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Lagerhalters anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Im Rahmen der Durchführung der vorgenannten Kontrollmaßnahmen ist der Lagerhalter zur Mitwirkung verpflichtet. Er hat hierzu insbesondere Personal und Gerätschaften zur Verfügung zu stellen. Bei automationsunterstützter Buchführung sind auf Verlangen die notwendigen Daten auszudrucken; die Kosten trägt der Lagerhalter.

Die informatisierten Bücher müssen den Prüforanen zugänglich sein.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung dem Lagerhalter zu bestätigen.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Verpflichtungen gelten auch für Güter, die nicht von der AMA eingelagert wurden, sofern dies zur Wahrung der Rechte der AMA an dem von ihr eingelagerten Gut erforderlich ist.

§ 11

Besichtigung und Probenahme durch Dritte

Besichtigung des Gutes oder Entnahmen von Proben durch Dritte oder Auskünfte gegenüber Dritten bedürfen der Genehmigung der AMA.

§ 12

Haftungsbestimmungen und Sanktionen

- (1) Der Lagerhalter haftet für Verletzungen der ihm aufgrund dieses Vertrages, des Anhangs zu diesem Vertrag und der ihm kraft allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen - insbesondere für den Verlust (siehe Anhang Teil A), die Zerstörung, die durch nicht ordnungsgemäße Lagerung bedingte Qualitätsminderung und die Beschädigung des ihm zur Lagerung übergebenen Gutes und hat den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (2) Eine Haftung tritt nicht ein, wenn der Lagerhalter nachweist, daß er seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erfüllt hat.
- (3) Der Lagerhalter haftet für ein Verschulden seiner Betriebsangehörigen und ein Verschulden anderer Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient (Erfüllungsgehilfen), im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden.
Soweit eine persönliche Haftung des Betriebsangehörigen besteht, haftet dieser entsprechend Punkt (2). Der Betriebsangehörige wird jedoch nur in Anspruch genommen, wenn der Lagerhalter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Anspruch genommen werden kann.
- (4) Bei Interventionsware wird der Schadensberechnung der am Tag des Schadensereignisses geltende Interventionspreis zuzüglich 5 % zugrunde gelegt. Liegt der Marktpreis darüber, so gilt der Marktpreis.
Beläuft sich jedoch am Tag der Verlustfeststellung der durchschnittliche Marktpreis für den Qualitätstyp im Mitgliedstaat, in dem die Lagerung erfolgte, auf über 105 % des Grundinterventionspreises, müssen die Vertragspartner den Interventionsstellen den durch den Mitgliedstaat festgestellten und um 5 % erhöhten Marktpreis erstatten.
Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so gilt der Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt wird, als Schadenstag.
Bei Stückgut ist für die Feststellung der Fehlmengen und/oder beschädigter Ware die Stückzahl maßgebend. Der Lagerhalter kann Vorschläge zum Verkauf der Ware unterbreiten.
- (5) Gilt für den Tag des Schadensereignisses kein Interventionspreis, wird der Wiederbeschaffungspreis zugrunde gelegt.

- (6) Unbeschadet der Ahndung als Verwaltungsübertretung gemäß § 117 MOG hat der Lagerhalter den infolge einer unrichtigen Meldung von Warenbeständen erlangten Vorteil der AMA zurückzuzahlen. Im Wiederholungsfall innerhalb eines Jahres ist der jeweils erlangte Vorteil im zweifachen Ausmaß zurückzuzahlen.
- (7) Wird entgegen Art.2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2148/96 die Monatsinventarmeldung gemäß § 6 Pkt.2 mit einer Verspätung von mehr als fünf Arbeitstagen oder binnen eines Zeitraums von sechs Monaten zum zweiten Mal verspätet bei der AMA eingereicht, verringert sich das Lagergeld, das dem Lagerhalter in dem Monat gebührt, für den die verspätete bzw. wiederholt verspätete Vorlage der Monatsinventarmeldung erfolgt ist, um 1 v. H. pro Tag Verspätung, in Summe mindestens aber um S 150,-.
- (8) Werden sonstige Verpflichtungen dieses Vertrages nicht eingehalten, kann die AMA einen nach Schwere des Verstoßes gestaffelten Abzug vom Lagergeld, höchstens aber im Ausmaß von 50 v.H. vornehmen.
- (9) Wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die im Zusammenhang mit der Intervention bestehenden Vorschriften und Pflichten verstoßen wird und der festgestellte Verstoß geeignet ist, die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Lagerhalters in Zweifel zu ziehen, hat die AMA diesen Vertrag mit dem Lagerhalter zu kündigen. Die aufgrund der Kündigung entstehenden Umlagerungskosten für die Interventionsware hat der Lagerhalter zu tragen.

§ 13

Verzinsung

- (1) An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind vom Tag des Empfangs an bis zum Tag der Rückzahlung zu verzinsen. Als Tag des Empfangs gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valutastellung der Lastschrift, als Tag der Rückzahlung der Tag der Valutastellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA.
- (2) Verzugszinsen werden von der AMA für die Zeit vom Tag des Verzugseintritts an bis zu dem Tag der Wertstellung der Gutschrift der Hauptforderung auf dem Konto der AMA geltend gemacht.
- (3) Schadenersatzforderungen der AMA, die nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen, sind vom Tag des Schadensereignisses an bis zum Tag der Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA zu verzinsen.

Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so sind die Zinsen ab dem Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt geworden ist, zu zahlen.

- (4) Der Zinssatz für die Verzinsung zurückzuzahlender Beträge beträgt 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.
- (5) Bei Zahlungen nach Fälligkeit (§8 Abs.2) hat die AMA Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. zu leisten.

§ 14

Verjährung

Ansprüche gegen den Lagerhalter gemäß § 414 HGB in Verbindung mit § 423 HGB verjähren in drei Jahren.

§ 15

Zessionsverbot

Eine Abtretung von Ansprüchen des Lagerhalters aus diesem Vertrag ist unzulässig und der AMA gegenüber unwirksam.

§ 16

Gerichtsstand

Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Gerichtsstand Wien.

§ 17

Rechtsgrundlagen

Soweit die Rechtsverhältnisse zwischen der AMA und dem Lagerhalter nicht durch die Antragsunterlagen für den Vertrag zur Festlegung von Rahmenbedingungen, deren Anlagen sowie durch diese Besonderen Vertragsbedingungen über Lagerverträge geregelt sind, gelten die in der Republik Österreich anwendbaren Rechtsvorschriften.

Anhang Teil A

Bestimmungen über warenspezifische Besonderheiten

M A G E R M I L C H P U L V E R

1. Lagerkategorie

- 1.1 Die Lagerung von Magermilchpulver für die AMA erfolgt nur in Lagern, die trocken, sauber, frei von Fremdgeruch und Ungeziefer sind und über eine gute Belüftung verfügen.

Vor jeder Ersteinlagerung sind die Lagerräume auf ihre Eignung zu prüfen.

- 1.2 Besondere Anforderungskriterien werden - soweit erforderlich - von der AMA nach Abstimmung mit dem einzelnen Lagerhalter jeweils gesondert festgelegt.
- 1.3 Die Anerkennung der Lager durch die AMA setzt voraus, daß die für die Inbetriebnahme notwendigen Genehmigungen vorliegen. Verantwortlich dafür, daß die Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Lagerhalter.

2. Lagerausstattung

- 2.1 Die Lager müssen ausreichend gegen die Einwirkung von Feuchtigkeit und Temperaturschwankungen (insbesondere Kondenswasserbildung) geschützt sein. Undichtheiten des Daches sowie Ursachen für Kondenswasserbildung in den Lagerräumen sind unverzüglich zu beseitigen. Dach-/Kehlrinnen müssen zu jeder Jahreszeit einen ungehinderten Wasserabfluß gewährleisten. Die Abflußrohre sollen sich nach Möglichkeit außerhalb des Lagers befinden, ansonsten sind sie laufend zu kontrollieren und durch geeignete Maßnahmen so abzusichern, daß kein Wasser in die Lagerräume eindringen kann.
- 2.2 Für eine gleichmäßige und gute Belüftung müssen genügend, gegen Vogelflug abgesicherte Lüftungsfenster bzw. -hauben vorhanden sein.
- Soweit erforderlich, sind Lichteinlässe durch geeignete Maßnahmen abzdunkeln.
- 2.3 Vor der Belegung sind die Lagerräume auf das Vorhandensein von Schädlingen zu überprüfen. Das Eindringen von Schädlingen aller Art (auch Ratten und Mäuse) muß durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Beim Auftreten von Schädlingen sind unverzüglich geeignete Bekämpfungsmaßnahmen einzuleiten.
- 2.4 Für die Bewegung, Ein- und Auslagerung müssen geeignete Gerätschaften (einschl. geeichter Verwiegeeinrichtungen) und das erforderliche Personal zur Verfügung stehen, damit eine ordnungsgemäße Abwicklung sichergestellt wird.

- 2.5 Im Hinblick auf die Erstellung des Jahresinventars gem. VO (EG) Nr. 2148/96 muß in den Lagerräumen eine Palettenwaage zur Verfügung stehen.
- 2.6 Für die vom AMA-Prüfer durchzuführenden schriftlichen Arbeiten in Verbindung mit den Lagerkontrollen und Probenahmen ist ein Raum bereitzuhalten.

3. *Empfangnahme des Magermilchpulvers*

- 3.1 Das von der AMA dem Lagerhalter gemäß Annahmeerklärung/Lieferschein zugewiesene Magermilchpulver (netto per Sack 25 kg) ist zu übernehmen.
- 3.2 Bei der Übernahme der Ware hat der Lagerhalter durch Zählen festzustellen, ob Stückzahlen und die Kennzeichnung der Säcke (Partienummer, Herstelldaten) mit den Lieferscheinen der AMA und den Angaben auf den Transportpapieren übereinstimmen.
- 3.3 Für die Qualitätsüberprüfung werden von den von der AMA beauftragten Prüfungsorganen Proben gezogen.
Rückstellproben sind ordnungsgemäß bis zur Freigabe durch die AMA vom Lagerhalter aufzubewahren.
- 3.4 Fehlmengen sowie äußerlich erkennbare Mängel an der Ware oder der Verpackung sind im Frachtbrief und auf dem Lieferschein zu vermerken und der AMA schriftlich, unterzeichnet vom Lagerhalter und Überbringer, unverzüglich anzuzeigen.
- 3.5 Nasse und beschädigte Säcke darf der Lagerhalter nicht übernehmen. Diese sind mengen- und gewichtsmäßig gesondert zu erfassen und zu separieren.

4. *Lagerung*

- 4.1 Die Ware muß auf Paletten gelagert werden. Das Magermilchpulver muß partieweise so gestapelt werden, daß die einzelnen Partien jederzeit zugänglich und identifizierbar sind. Eine Bestandskontrolle muß jederzeit möglich sein.
- 4.2 Jede Partie ist mit einer Partiekarte zu versehen, welche in mindestens 20 mm hohen Buchstaben das Einlagerungsmonat und -jahr, sowie die Partienummer aufzuweisen hat.

- 4.3 Die Palettenstapelung hat so zu erfolgen, daß die Stabilität der einzelnen Stapel gewährleistet ist.
- 4.4 Für jeden Lagerraum ist ein Stapelplan zu erstellen, aus welchem der Lagerplatz der einzelnen Partien bzw. Teilmengen zu erkennen ist.
- 4.5. Eine Umlagerung der Ware ist nur mit Genehmigung der AMA zulässig, außer zur Abwehr einer Gefahr im Verzuge.

5. Lagerkontrolle

- 5.1 Die Feuchtigkeits- und Temperaturmeßwerte (geeignete Präzisionsgeräte/Meßwertschreiber) in den Lagerräumen und der Außenluft sind an repräsentativen Stellen anzubringen.

Die Diagramme sind drei Kalenderjahre ab Ende des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen entstanden sind aufzubewahren und den Beauftragten der AMA auf Anforderung vorzulegen.

- 5.2 Bei Überschreitung der zulässigen relativen Luftfeuchtigkeit von 75 % im Lagerraum sind geeignete Maßnahmen vorzunehmen, durch die Kondenswasserschäden an der Ware bzw. Verpackung (z.B. Stockflecken/Schimmelpilze) vermieden werden.

6. Auslagerung

- 6.1 Im Zuge der Auslieferung ist die Ware auf Gewicht und ordnungsgemäße Verpackung zu kontrollieren. Im Auslagerungsbeleg (Lieferschein) sind folgende Angaben festzuhalten.

- Partie-Nr.
- Datum u. Nr. der Freistellung
- Empfänger
- Tagesmeldungs-Nr.
- Kennzeichen des Fahrzeuges
- Gewicht/Menge
- Verladetag

Der Empfang der Ware ist vom Abholer zu bestätigen.

Bei Auslagerung hat der Lagerhalter die zur Verladung kommenden Säcke zu zählen, den Käufer oder dessen Beauftragten aufzufordern, bei der Beladung zugegen zu sein und die zur Beförderung abgegebene Menge im Lieferschein quittieren zu lassen.

Der Lagerhalter soll den Käufer oder dessen Beauftragten vor Beginn der Beladung darauf hinweisen, daß bei Zählfehlern die Kosten für das Wiederausladen und erneute Beladen von Fahrzeugen derjenige trägt, dem der Zählfehler unterlaufen ist. Durch Zählfehler verursachte Kosten werden von der AMA nicht übernommen.

- 6.2 Bei der Auslagerung ist die Ware entsprechend der Altersangabe im Abholschein der AMA auszulagern. Dabei ist darauf zu achten, daß im Regelfall immer die älteste Ware zuerst ausgelagert wird, soweit nicht von der AMA andere Anordnungen getroffen werden.
- 6.3 Soweit eine Kennzeichnung (Rollenstempel oder Etiketten) der Säcke erforderlich ist, ist diese vom Lagerhalter sachgerecht durchzuführen.

7. Bestandsnachweis

- 7.1 Bestandsveränderungen müssen der AMA unverzüglich durch Tagesmeldungen mitgeteilt werden. Muster der Tagesmeldungsformulare werden dem Lagerhalter von der AMA zur Verfügung gestellt.
- 7.2 Bei der Ein- und Auslagerung festgestellte Mehr- oder Mindermengen sind auf der Tagesmeldung besonders anzugeben.
- 7.3 Den Tagesmeldungen sind die vom Lagerhalter quittierten Lieferscheine beizufügen.

8. Lagerung und Verkauf

- 8.1 Wird Magermilchpulver von der AMA verkauft und vom Käufer auf eigene Kosten und Gefahr in den Lagerräumen weitergelagert, muß der Lagerhalter diesen Eigentumswechsel verdeutlichen, in dem er die Eigentumsschilder und Partiekarten der AMA von der verkauften Ware entfernt.
- 8.2 Die Ware ist vom Lagerhalter am letzten Tag der Abholungsfrist auszubuchen. Dies ist der AMA mit der Tagesmeldung zu melden.

Anhang Teil B

L A G E R F R A G E B O G E N

für Lagerhäuser

Fachbereich: ***Magermilchpulver***

Lagerhausnummer:

Lagerort:

1. Lagerhalter

1.1 Anschrift: Straße: Ort

1.2 Telefon:

1.3 Telefax/Telex:

1.4 Zeichnungsberechtigt:
(Name und Anschrift)

2. Lagerhaus

2.1 Das Lagerhaus ist gemietet / Eigentum des Lagerhalters *)

2.2 Baujahr:

2.3 Anschrift des Lagerhauses:

2.4 Zuständiger Lagerverwalter:

2.5 Telefon:

2.6 Telefon/Telefax:

3. Das Lagerhaus ist mit anderen Lagergebäuden/
Verarbeitungsbetrieben technisch verbunden ja / nein
Wenn ja:

3.1 Mit welchen?

3.2. Auf welche Weise?

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 6 - Milch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-396
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Milch und Milchprodukte beträgt für das Kalenderjahr 2000 öS 550,00 (€ 39,97). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von öS 30,00 (€ 2,18) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.